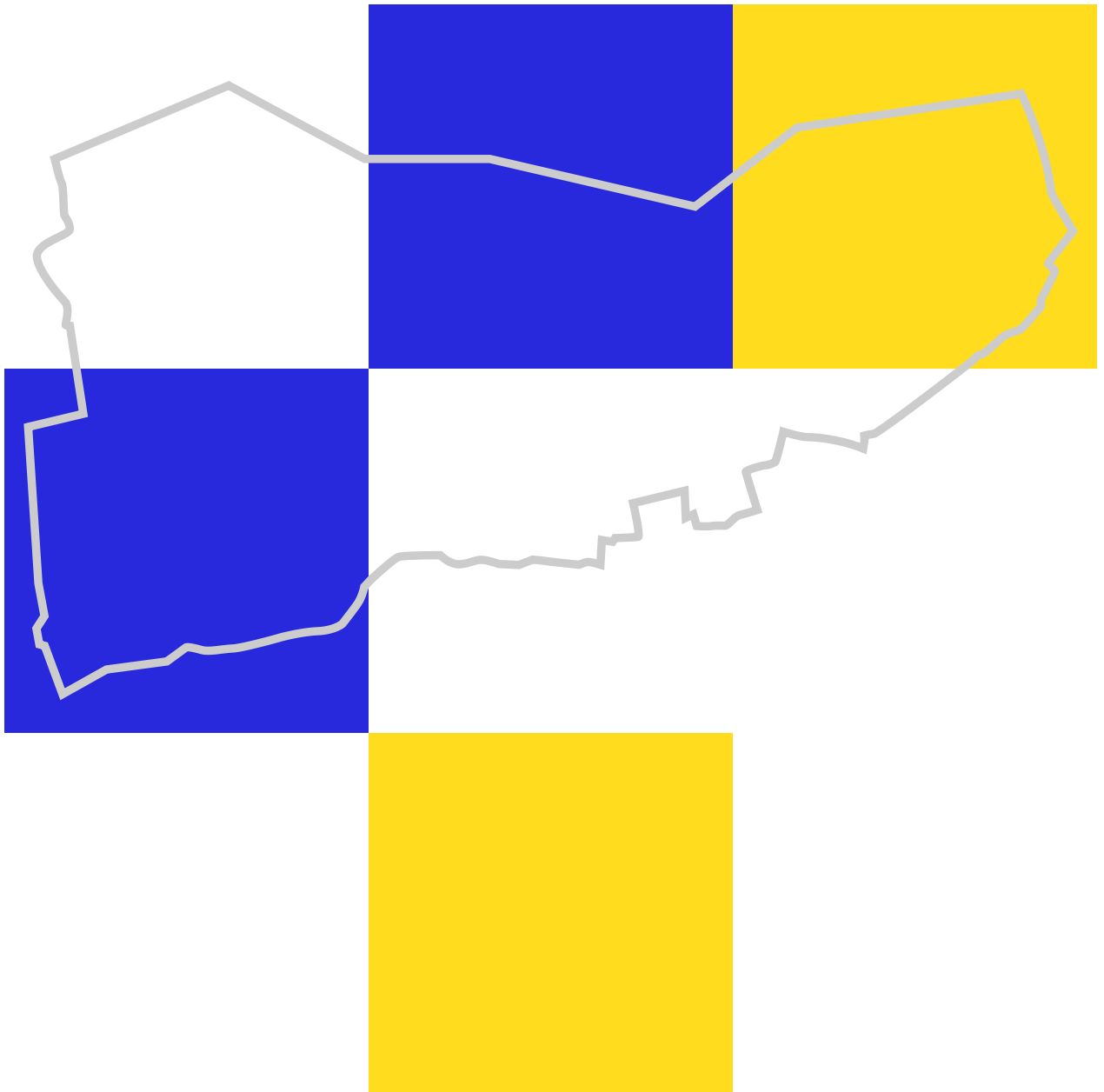


Auflageexemplar

08.12.2022

Reglement über die Mehrwertabgabe



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonen	3
Gegenstand der Abgabe	3
Bemessung der Abgabe	3
Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	3
II Verwendung der Erträge	4
Verwendung der Erträge	4
Spezialfinanzierung	4
III Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen	4
Bisheriges Recht	4
Vollzug	4
Inkrafttreten	4

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes und gestützt auf Art. 4 Organisationsreglement, nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand der Abgabe

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. Bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung);
- b. Bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung);
- c. Bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als CHF 20'000, so wird bei Ein-, Um- und Aufzonungen keine Abgabe erhoben.

³ Bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften, welche für das ganze Gemeindegebiet gelten, wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

⁴ Die Gemeinde als Grundeigentümerin ist von der Mehrwertabgabepflicht befreit.

Art. 2

Bemessung der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. Bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 40 %
- b. Bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 20 %
- c. Bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 20 %

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c – 142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 5% geschuldet.

II Verwendung der Erträge

Art. 4

Verwendung der Erträge

¹ Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Artikel 5 Abs. 1ter des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 5

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung wird durch sämtliche Erträge, die der Gemeinde aus den nach diesem Reglement erhobenen Mehrwertabgaben zufallen, geüfnet.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

⁵ Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

III Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 6

Bisheriges Recht

Für die Erträge aus altrechtlichen Verträgen über die Mehrwertabschöpfung (Art. 142 des Baugesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1985) besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

Das entsprechende Reglement über die «Spezialfinanzierung Abgeltung der Planungsmehrwerte» vom 9. Juni 2011 bleibt hinsichtlich der Entnahme und Verwendung der Mittel bis zur vollständigen Verwendung der Gelder in Kraft.

Art. 7

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. März 2023 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2022.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

M. Wyttenbach, Präsident

R. Hämmerli, Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis und mit am in der Gemeindeschreiberin öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger vom bekannt.

Frauenkappelen,

R. Hämmerli, Gemeindeschreiberin